

Änderung des Gesetzes über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung

vom ...

I.

Der Erlass RB 837.1 (Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung vom 28. November 1988) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung (MASG)

§ 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über:

6. *(geändert)* den Arbeitsmarkt- und Innovationsfonds.

§ 10 Abs. 2

² Solche Unterstützungsmassnahmen bestehen in:

2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Technologietransfer, Innovationsförderung (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton kann den Technologietransfer und die Innovation fördern und in diesen Bereichen insbesondere Veranstaltungen, Betreuungen und Beratungen, Machbarkeitsstudien sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte von im Kanton Thurgau steuerpflichtigen Unternehmen mit Beiträgen unterstützen.

² Förderbeiträge für Machbarkeitsstudien sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte können nur an anerkannte Hochschul- und Forschungspartner geleistet werden und stehen unter der Voraussetzung, dass sich das Unternehmen an den Kosten der Studien und Projekte beteiligt.

³ Der Regierungsrat bestimmt oder errichtet eine verwaltungsexterne Stelle, die für die Tätigkeiten nach Abs. 1 zuständig ist.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann zur Erhaltung von Arbeitsplätzen die Gewährung von Darlehen an Unternehmungen von arbeitsmarktlicher Bedeutung beschliessen, sofern diese danach längerfristig selbständig lebensfähig sind und ohne staatliche Finanzierungshilfen ihren Betrieb einstellen oder stark einschränken müssten.

Titel nach § 18 (geändert)

5. Arbeitsmarkt- und Innovationsfonds

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton errichtet einen Arbeitsmarkt- und Innovationsfonds.

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Arbeitsmarkt- und Innovationsfonds wird geäuftet durch:
Aufzählung unverändert.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Arbeitsmarkt- und Innovationsfonds wird bis zu einem Bestand von 20 Millionen Franken durch jährliche Beiträge aus den allgemeinen Staatsmitteln von einem halben Prozent des jeweiligen Staatssteuerertrages gespiesen. Darlehen gemäss § 15 gehören zum Fondsbestand.

§ 26

Aufgehoben.

§ 27

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

